



MERKBLATT

für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Zwecke der Rübenabfuhr

§ 12 Abs. 3 Ziff. 8 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) verbietet außerhalb geschlossener Ortschaften das Parken auf Vorfahrtstraßen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von diesem Verbot ist nur in besonderen Fällen gerechtfertigt. Die Sicherheit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Sie ist durch Auflagen und Bedingungen zu gewährleisten.

Zum Zwecke der Rübenabfuhr bin ich grundsätzlich bereit, Ausnahmegenehmigungen unter Beachtung folgender Auflagen und Bedingungen zu erteilen:

1. Bei der Ausübung der Befugnis aus dieser Ausnahmegenehmigung ist dem Sicherheitsbedürfnis der übrigen Verkehrsteilnehmer Rechnung zu tragen.
2. Sie haften für alle Schäden, die durch die Ausübung der Befugnis aus dieser Genehmigung entstehen und entbinden die Stadt Seesen und den Straßenbulasträger (Stadt Seesen bzw. Straßenbauamt Goslar) von jeglicher Haftung.

Evtl. Schäden in Fahrbahnbereichen, auf Sonderwegen oder Banketten sind dem Straßenbulasträger zu melden. Die fachgerechte Beseitigung erfolgt von dort auf Kosten des Verursachers.

3. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn keine geeigneten landwirtschaftlichen Wege vorhanden sind. Sie gilt nur für die genannten Beladestellen. Bundesstraßen sind ausgeschlossen.
4. Beladestellen dürfen nicht im Bereich von Überholverbots (Zeichen 276 StVO), Markierungen nach Zeichen 295 StVO (Fahrstreifenbegrenzung) oder unübersichtlichen Stellen (z.B. Kurven, Bergkuppen) liegen.
5. Bei Dunkelheit, Schneefall oder Glatteisbildung dürfen keine Ladegeschäfte erfolgen. Bei Nebel muss eine Sichtweite von mindestens 100 m bestehen.
6. Es darf jeweils nur ein Zugfahrzeug (evtl. mit zulässigen Anhängern) abgestellt werden. Das Fahrzeug muss auf der asphaltierten Fahrbahn stehen.
7. Die Beladestelle ist entsprechend dem beigefügten Verkehrszeichenplan zu beschildern. Die Verkehrszeichen müssen der aktuellen StVO entsprechen und vollreflektierend sein.
8. Die Fahrbahn und ggf. angrenzende Sonderwege für Radfahrer und Fußgänger sind von herabfallenden Rüben und Schmutzteilen sofort zu säubern.

Nach dem Beladen ist der gesamte Bereich verkehrssicher zu hinterlassen.

9. Die Ausnahmegenehmigung ist auf allen Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
10. Anderweitigen Weisungen von Polizeibeamten und sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.
11. Mindestens 24 Stunden vor Beginn der Verladung sind die Arbeiten beim Polizeikommissariat Seesen, Tel. 05381/944-0, anzumelden.